VEP "HOTEL- UND FERIENANLAGE JASMUND" –PLANTEIL A1

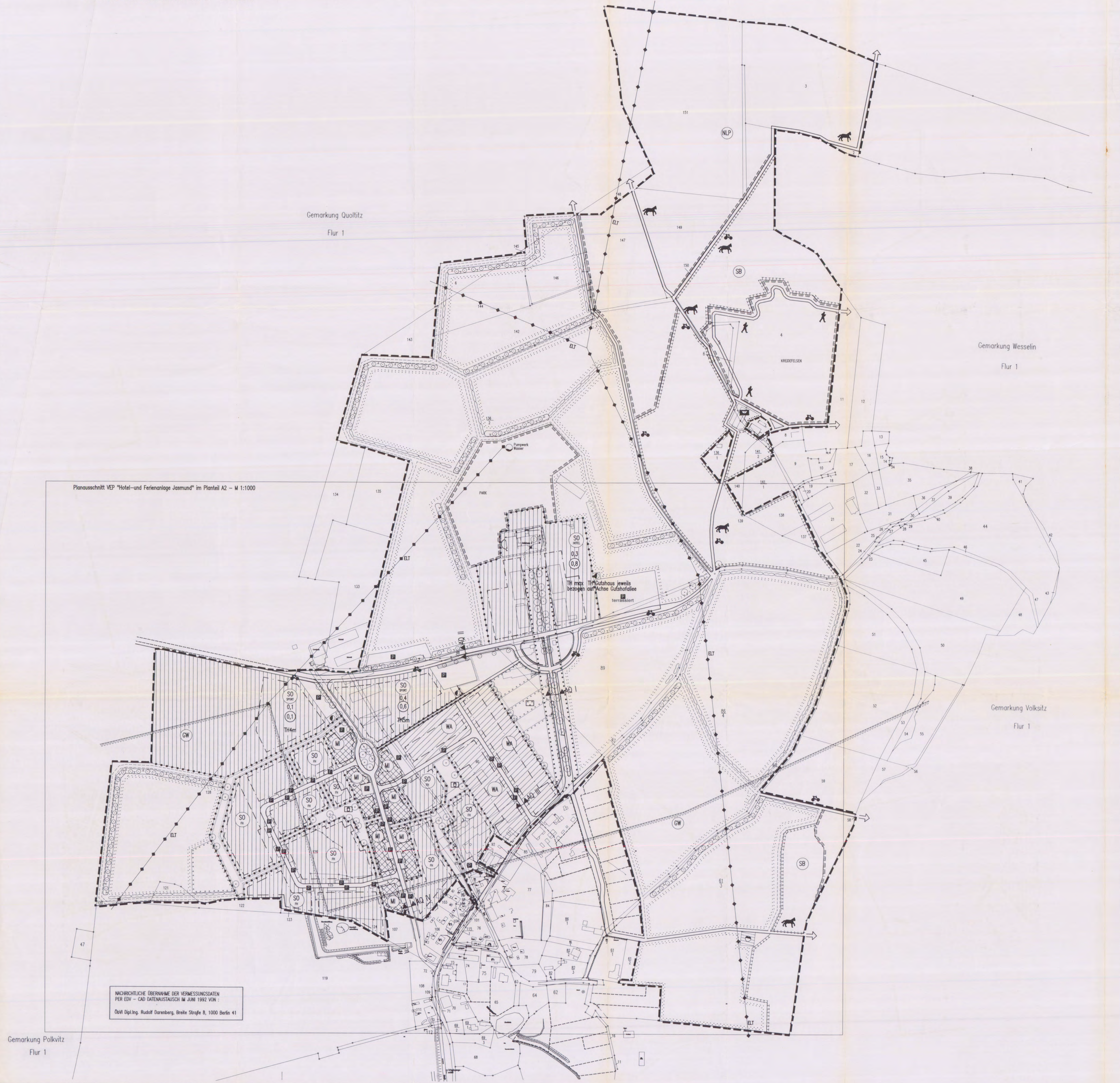

FESTSETZUNG GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BauGB) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG (Planz. V 90)

LEGENDE

1. ART der baulichen Nutzung
(§5 Abs. 2. Nr.1 §9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, – §§ 1 bis 11 der BauNVO)

1.1.2
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
(§4 BauNVO) — WA

1.2.2
MISCHGEBIETE
(§6 BauNVO) — MI

1.4.1
SONDERGEBIETE, FERIENHAUSANLAGE
(§10 BauNVO) — SO FH

1.4.1
SONDERGEBIET, HOTELANLAGE
(§11 BauNVO) — SO HOTEL

1.4.1
SONDERGEBIETE, SPORT– u. FREIZEITANLAGE
(§10 BauNVO) — SO SPORT

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§5 Abs. 2. Nr.1 §9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1.
GESCHOSS–FLÄCHENZAHL — z.B. (0,7)

2.5.
GRUNDFLÄCHENZAHL — z.B. 0,4

2.8.
HÖHE BAULICHER ANLAGEN IN METER ALS HÖCHSTMASS — TRAUFHÖHE TH — FIRSTHÖHE FH

3. Bauweise, ..
(§9 Abs. 1. Nr.2 BauGB, §§ 22 UND 23 BauNVO)

3.5
BAUGRENZE — ABSTAND IN METER

4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT– UND SPIELANLAGEN
(§5 Abs. 2. Nr.2 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr.5 und Abs. 6 BauGB)

4.1
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FREIZEIT / RASTSTÄTTE

6. VERKEHRSFLÄCHEN
(§9 Abs. 1. Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

6.1
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

6.2
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

6.3
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE — P

WANDERWEG

RAD– / FUSSWEG

REITWEG

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§5 Abs. 2. Nr.4, §9 Abs. 1 Nr.12, 14 und Abs. 6 BauGB)

ZWECKBESTIMMUNG :
ELEKTRIZITÄT
ABWASSER
WASSER

8. HAUPTVERSORGUNGS– UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§5 Abs. 2. Nr.4 und Abs. 4, §9 Abs.1 Nr.13 und Abs. 6 BauGB)

OBERIRDISCH ELT

9. GRÜNFLÄCHEN
(§5 Abs. 2. Nr.5 und Abs. 4, §9 Abs.1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)

PARKANLAGE

SPIELPLÄTZE

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§5 Abs. 2. Nr.7 und Abs. 4, §9 Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)

10.3
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

SCHUTZGEBIET FÜR GRUND– UND QUELLWASSERGEWINNUNG — GW

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD
(§5 Abs. 2. Nr.9 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr.18 und Abs. 6 BauGB)

12.1
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§5 Abs. 2. Nr.10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr.20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.1.1
SCHÜTZENSWERTE BIOTOPE GEMÄSS BIOTOPENKARTIERUNG — SB

13.1.2
FLÄCHEN FÜR DIE ENTWICKLUNG NATURNAHER GRAS– UND KRAUTFLUREN

13.2
ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
(§9 Abs. 1. Nr.25 und Abs. 6 BauGB)

ANPFLANZEN: GROSSKRONIGE BÄUME
KLEINKRONIGE BÄUME
STRÄUCHER

ERHALTUNG BÄUME
STRÄUCHER

13.2.1
UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§9 Abs. 1. Nr.25 BUCHSTABE a) und Abs. 6 BauGB)

13.2.2
UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
(§9 Abs. 1. Nr.25 BUCHSTABE b) und Abs. 6 BauGB)

13.3.
UMGRENZUNGEN VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES
(§5 Abs. 4, 9 Abs. 6 BauGB)

NATIONALPARK — NLP

14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
(§5 Abs. 5 und 4, §9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)

14.1
UMGRENZUNG DES ERHALTUNGSBEREICHES
(§172 Abs. 1.BauGB) — E

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.13
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
(§9 Abs. 7 BauGB)

15.14
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
(§1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)

ÜBERSICHTSKARTE M : 1:100000

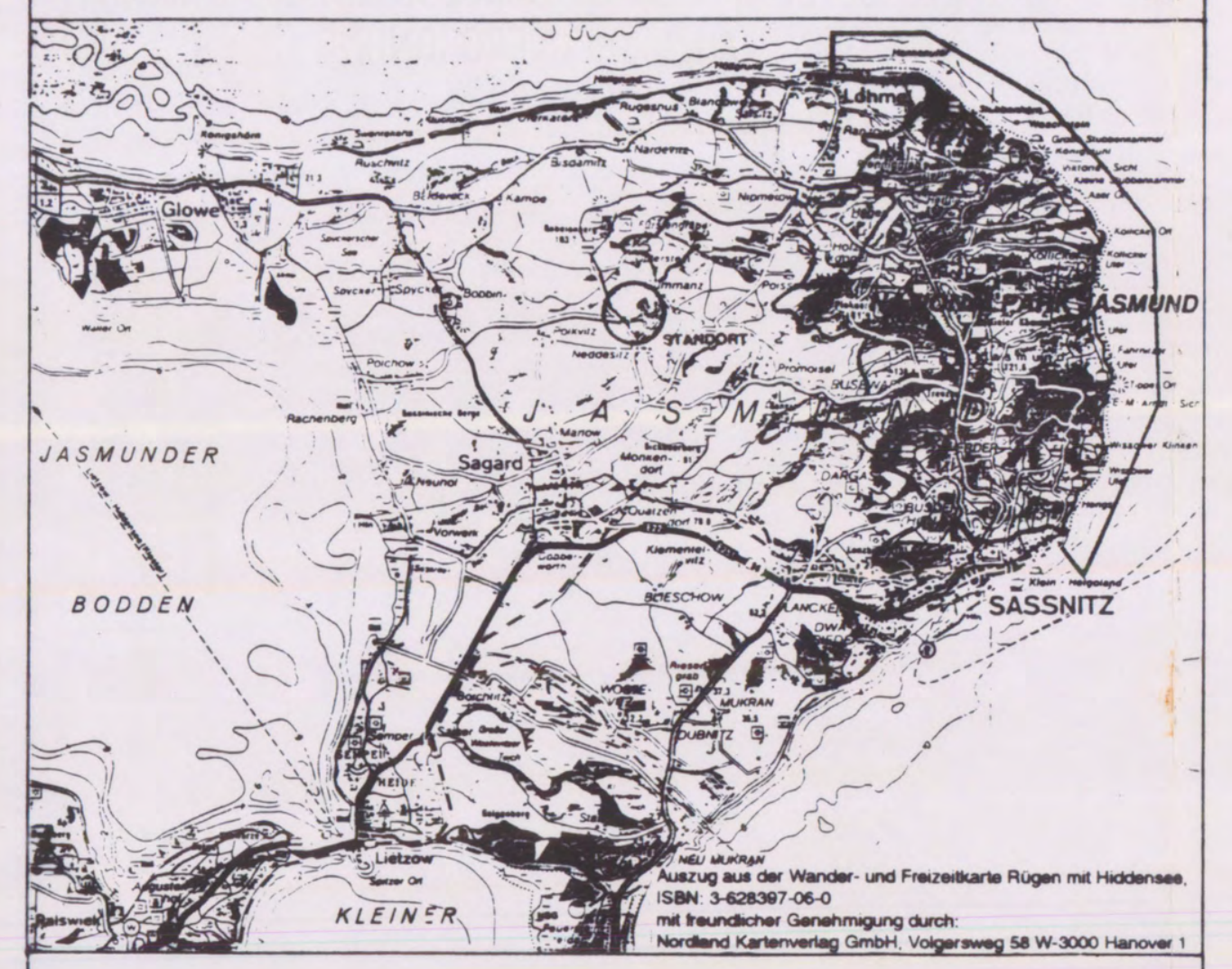

Auszug aus der Wander- und Freizeitkarte Rügen mit Hiddensee, ISBN: 3-628397-06-0
mit freundlicher Genehmigung durch:
Nordland Kartenverlag GmbH, Volgersweg 58 W-3000 Hanover 1

LAGEPLAN M : 1:50000

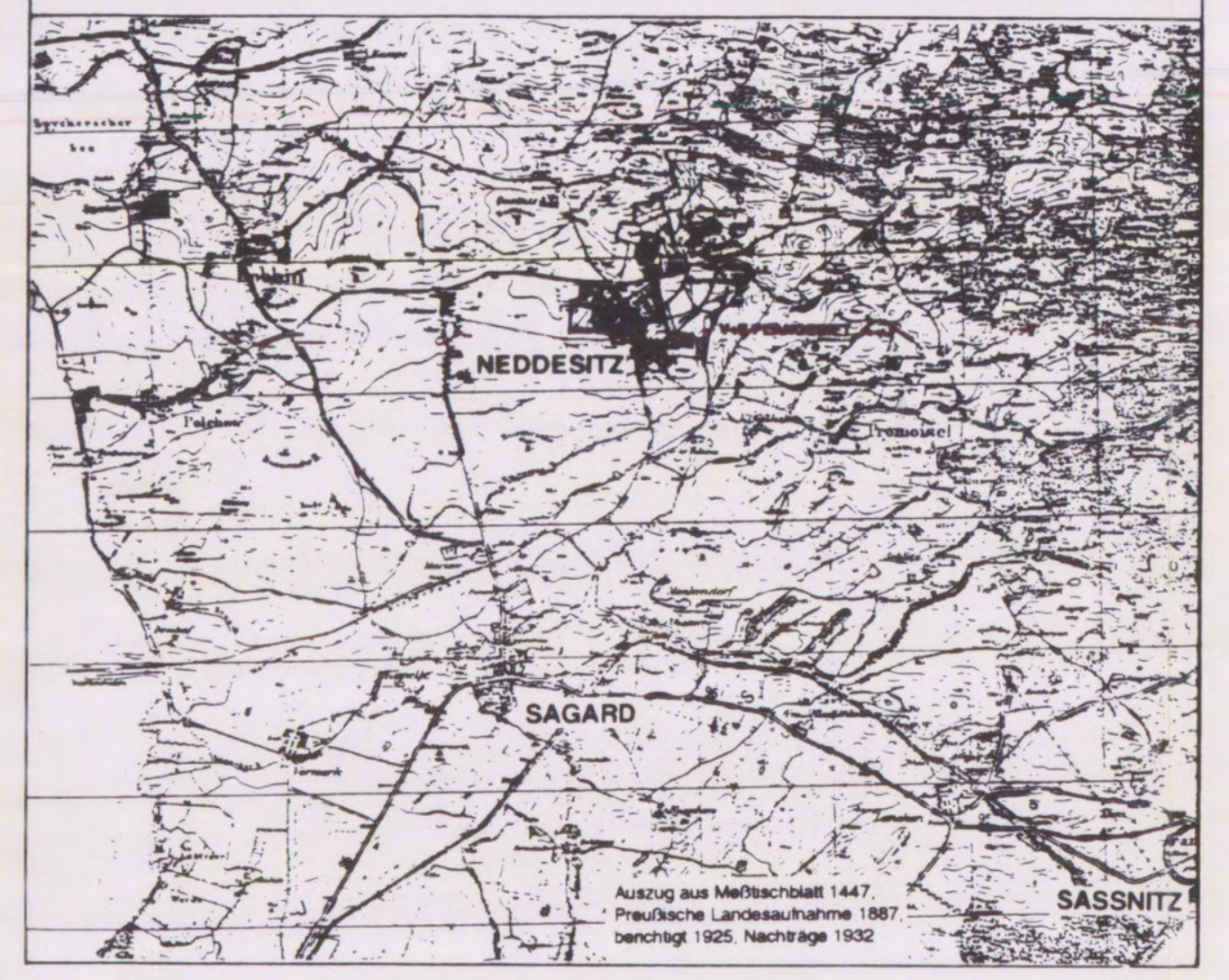

Auszug aus Meßtischblatt 1447, Preußische Landesaufnahme 1887, berichtigt 1925, Nachträge 1932

STRASSENQUERSCHNITTE

AQ I

Alleestraße

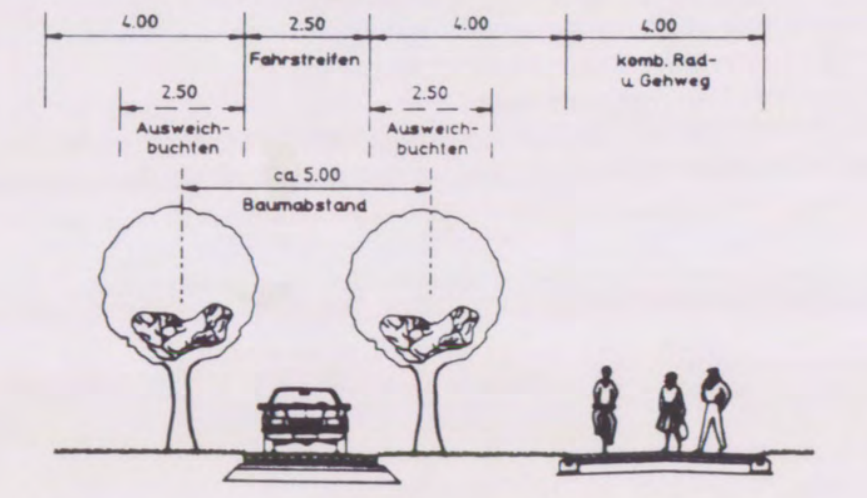

AQ II

Haupterschließungsstraße

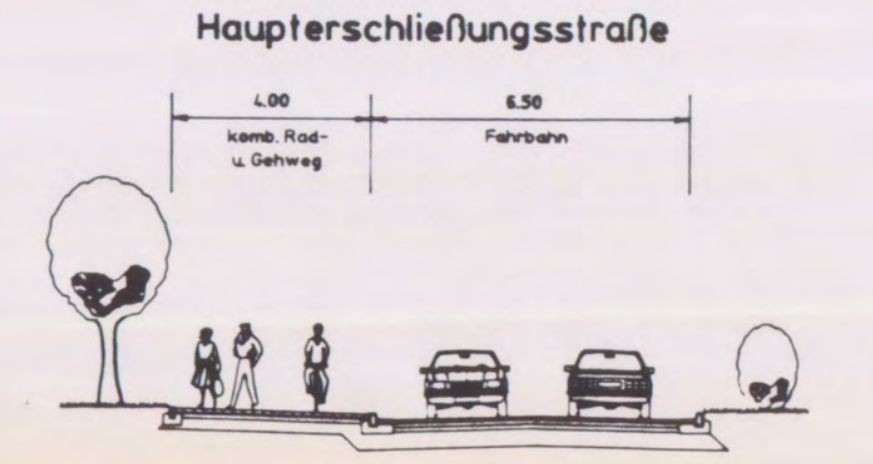

AQ III

Ferienhausgebiet

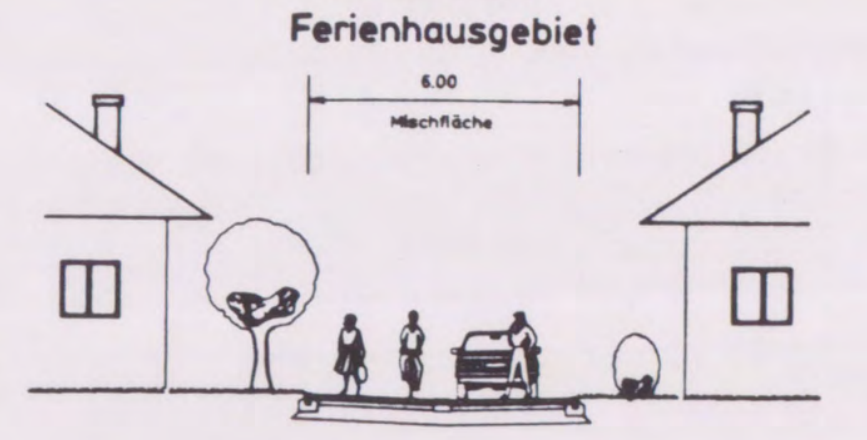

AQ IV

Erschließungsstraße Ferienhausgebiet

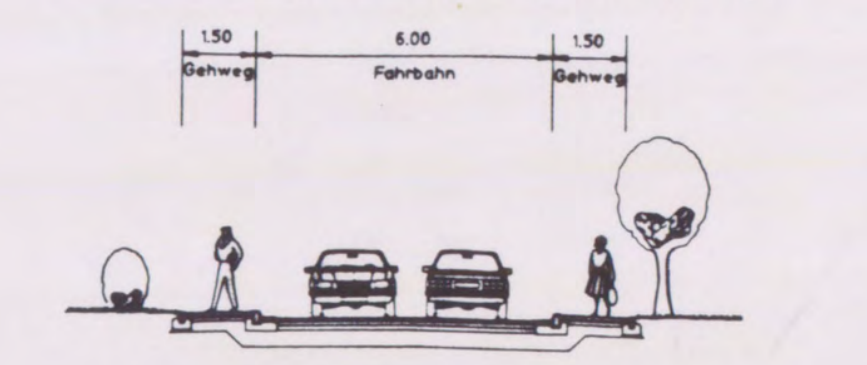

TEXT (TEIL B)

1. **ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

1.1 Als Art der baulichen Nutzung wird festgesetzt:

1.1.1 SO - FERIENHAUSGEBIET (gem. § 10 BauNVO) zulässig für: Ferienhäuser, Pensionen und nicht störende Freizeiteinrichtungen.

1.1.2 SO - HOTEL - sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO) zulässig für: Hotelanlage mit Konferenz-, Spiel- und Sporteinrichtungen, Tiefgarage und Parkplätze.

1.1.3 WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET (gem. § 4 BauNVO) zulässig für:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
5. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
6. Anlagen für Verwaltungen.

1.1.4 MI - MISCHGEBIET (gem. § 6 BauNVO) zulässig für:
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:
1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.

1.1.5 SO - GEBIET - SPORT UND FREIZEIT (gem. § 10 BauNVO) zulässig für: Hallenbad, Freibad, Sauna, Squashhalle, Tennisplätze (frei und überdacht), Ballspiele, Gymnastik / Fitneß, Bogenschießen, Minigolf und sonstige nicht störende Freizeiteinrichtungen.

1.2 **Als Maß der baulichen Nutzung wird festgelegt:**

1.2.1 SO - FERIENHAUSGEBIET

GRZ (Grundflächenzahl) : 0,3
GFZ (Geschoßflächenzahl) : 0,4
Anzahl der Vollgeschosse : I
Dachgeschoßausbau ist zulässig
Offene Bauweise (gem. § 22 (2) BauNVO): Einzelhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen bis 25m, maximal 150 Ferienhäuser im Geltungsbereich dieses VEP

1.2.2 SO - HOTEL

GRZ (Grundflächenzahl) : 0.3
GFZ (Geschoßflächenzahl) : 0.8
FH (Firsthöhe (m)) : max. Höhe wie Traufhöhe des vorhandenen Gutshauses, jeweils bezogen auf Achse Gutshof-Allee
Abweichende Bauweise (gem. § 22 (4) BauNVO), mit Hauslängen bis 110 m und maximal 220 Hotelzimmer
Verbindungsbauten im Bereich der Allee (beidseitig 18 m von Achsmitte Allee) sind nur unter Erdoberfläche in enger Abstimmung mit der Gemeinde und dem Kreisbauamt zulässig.

1.2.3 WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GRZ (Grundflächenzahl) : 0,2
GFZ (Geschoßflächenzahl) : 0,4
Anzahl der Vollgeschosse : II
Dachgeschoßausbau ist zulässig
Offene Bauweise (gem. § 22 (2) BauNVO): Einzelhäuser, Doppelhäuser

1.2.4 MI - MISCHGEBIET

GRZ (Grundflächenzahl) : 0,4
GFZ (Geschoßflächenzahl) : 1,0
Anzahl der Vollgeschosse : II
Dachgeschoßausbau ist zulässig
Abweichende Bauweise (gem. § 22 (4) BauNVO) mit Hauslängen bis 80m

1.2.5 SO - GEBIET - SPORT UND FREIZEIT

GRZ (Grundflächenzahl) : Einzelausweisung nach VEP
GFZ (Geschoßflächenzahl) : Einzelausweisung nach VEP
FH/TH (First-/Traufhöhe (m)) : Einzelausweisung nach VEP
Abweichende Bauweise (gem. § 22 (4) BauNVO) mit Hauslängen bis 80m

1.2.6 Angegebene Höhen beziehen sich jeweils auf die Oberkanten (OK) der Fahrbahnbeläge der am nächsten gelegenen Erschließungsstraße, gemessen mittig straßenseitiger Grundstücksgrenze.

2. **GEBÄUDEABSTAND UND GEBÄUDEGESTALTUNG**

2.1 Der Abstand von Gebäuden untereinander ist entsprechend der Landesbauordnung von Mecklenburg-Vorpommern zu gestalten.

2.2 Bei der Gebäudegestaltung sind Architekturstile der Insel Rügen zu beachten. Die Gestaltung im Einzelnen wird in dem Durchführungsvertrag zum Vorhaben zwischen Investor und Gemeinde geregelt.

2.3 Im SO - GEBIET - SPORT UND FREIZEIT sind entlang der Fassaden zur landschaftlichen Einbindung in geeigneten Abständen hochstämmige Bäume (3 x v) von standortgerechter und einheimischer Art anzupflanzen.

3. **VERKEHRSFLÄCHEN**

3.1 Zu- und Abfahrten sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu errichten.

3.2 Verkehrsbauwerke, die nach der Realisierung in das Eigentum der öffentlichen Hand übergehen, bedürfen der vorherigen Abstimmung in der Planung mit den hierfür zuständigen Behörden.

3.3 An- und Abböschungen sind im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen, entsprechend der geplanten Straßenführung vorzunehmen (§ 9 (1), 26. BauGB).

3.4 Entsprechend den behördlichen Auflagen sind Angriffs- / Freihalteflächen und Fluchtwege für die Rettungsdienste einzurichten und zu unterhalten.

4. **PARKPLÄTZE**

4.1 Kfz - Abstellplätze dürfen nur Beläge erhalten, die mit den zuständigen Behörden, insbesondere mit der Gewässeraufsicht vorher abgestimmt wurden.

4.2 Kfz - Stellplätze sind in ausreichender Zahl zu schaffen. Die im VEP ausgewiesenen "öffentlichen" Parkplätze sind im SO - SPORT, MI -, SO -, FH - GEBIET bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze einzurechnen.

4.3 Für die Begrünung der Parkplätze sind zu den im Bauantrag ausgewiesenen Stellplätzen mindestens 15% der Anzahl an Stellplätzen / Stellplatzflächen zusätzlich für Bäume / Pflanzbeete hinzuzurechnen.

5. **FREILEITUNGEN / ANTENNEN**

5.1 Dauerhaft installierte Niederspannungsleitungen (im Sinne d. Stromversorgungsbetriebe) sind als Freileitungen unzulässig.

6. **GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE**

6.1 Die im Lageplan ausgewiesenen Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Trägers und der Gemeinde Sagard zu belasten.

7. **ARCHÄOLOGISCHE FUNDE**

7.1 Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u.a.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

7.2 Der Passus unter 7.1 ist schriftlich im Wortlaut, den bei Flächenerschließungen mit Erdarbeiten beauftragten Firmen, zu übermitteln und muß an deren Baustellen vorliegen.

8. **VER- UND ENTSORGUNG**

8.1 Die Betriebe im Planbereich sind verpflichtet, alle notwendigen Vorplanungen und Abstimmungen mit den jeweils zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern in eigener Regie und auf eigene Kosten durchzuführen und verpflichten sich zur ordnungsgemäßen Anbindung an vorhandene und evtl. geplante Leitungen / Systeme.

9. **EINFRIEDUNG**

9.1 Die Grundstücke dürfen nur mit lebenden, bzw. begrünten / berankten Einfriedungen umgeben werden. Maschendraht- und Gitterzäune zur Einfriedung sind nur zulässig, wenn der Zaun mindestens 1m hinter der Grundstücksgrenze errichtet wird, oder auf der Grenze bei nachbarschaftlicher Abstimmung und mit Rankgewächsen eingegrünt und dauerhaft gepflegt wird.

9.2 Die Höhe der Einfriedungen soll im Bereich öffentlicher Geh- und Fahrwege 1,50m und an den sonstigen Grundstücksgrenzen 2,00m nicht übersteigen.

10. **PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB)

10.1 Für den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird auf die Aussagen des Grünordnungsplanes hingewiesen.

10.2 EINZELBÄUME IN DER FELDFLUR
Für die gekennzeichneten anzupflanzenden Bäume sind mindestens 2 x v (verpflanzte) Hochstämme einheimischer und standortgerechter Gehölzarten zu verwenden und auf Dauer zu unterhalten.

10.3 OBSTBAUMWIESEN
Auf den gekennzeichneten Flächen sind Obstbaumwiesen herzustellen und auf Dauer zu unterhalten. Hierzu sind je 30m² ein Obstbaum - Hochstamm aus alter Züchtung zu pflanzen und die Bodenflächen mit standortgerechtem Saatgut aus mindestens 10 Arten einzusäen und durch extensive Bewirtschaftung zu pflegen.

10.3.1 FELDGEHÖLZE
Die gekennzeichneten Flächen sind mit standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Dabei sind je 2m² Pflanzfläche mindestens ein Strauch 2 x v, je 50m² Pflanzfläche ein Strauch 3 x v und je 200m² ein Hochstamm 2 x v, zu pflanzen.

10.3.2 WEGRAINE
Die gekennzeichneten Flächen sind mit standortgerechtem, einheimischen Saatgut einzusäen und durch einmalige Mahd / Jahr zu unterhalten.

11. **GRÜNFLÄCHEN**

11.1 Die Bepflanzung der gekennzeichneten Flächen ist auf Dauer zu erhalten.

Innerhalb der Grünflächen sind gepflasterte Fußwege bis 2m Breite und Rettungswege in Schotterrasen oder Rasengittersteinbelag, sowie Einrichtungen von Spiel- und Kleinsportflächen zulässig.

12. **SCHÜTZENSWERTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE**

12.1 Die doppelreihige Allee ist auf Dauer zu pflegen und zu unterhalten. Hierzu zählt auch die bedarfsweise Verjüngung mit Bäumen derselben Art.

13. **LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN**

13.1 Auf den gekennzeichneten Flächen ist Ackerbau, Gartenbau, einschließlich Gartenbaumschulen und Grünlandbewirtschaftung, sowie Weideviehhaltung und den dazu notwendigen Einrichtungen, wie Weidezäune, Koppeln, zulässig.

14. **FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN**

14.1 Laut landesplanerischer Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums von Mecklenburg-Vorpommern (8.07.1993) zum VEP ist "...die Ablagerung von Bauschutt in der Nähe der Gutsanlage untersagt. Die Abbruchmaterialien sind geeigneten Anlagen (z.B. Saßnitz) zuzuführen."

15. **SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

15.1 Innerhalb der jeweils gekennzeichneten Bauflächen für die Errichtung von Häusern sind je 400m² versiegelter Fläche zwei großkronige und ein kleinkroniger Hochstamm 3 x verpflanzter Qualität zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

15.2 Auf den Parkplätzen sind gem. Punkt 4.3 in regelmäßigen Abständen Bäume, 3 x v, Stammdurchmesser mindestens. 16 cm, zu pflanzen und zu unterhalten. Je Baum ist mindestens eine Stellplatzfläche als Pflanzbeet erforderlich.

16. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

16.1 Wenn nicht besonders darauf hingewiesen wird, gelten die textlichen Festsetzungen jeweils für alle ausgewiesenen Baugebiete in diesem VEP.

16.2 Die notwendigen Vereinbarungen, gemäß §7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz vom 17.05.1990 (BGBl. I 926) in der Fassung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I 466, 476), werden zwischen der Gemeinde und dem Investor im zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes abgeschlossen.

16.3 Der Vorhabenträger trägt alle Kosten der Planung und Durchführung, einschließlich der gesamten Erschließungskosten; er verpflichtet sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist. Die entsprechenden Vereinbarungen sind zwischen Gemeinde und Vorhabenträger festzulegen.

DER INVESTOR:

Ort / Datum

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Verfahrensvermerke:

1. Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

Sagard, den 15. 3. 93 Der Bürgermeister

2. Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.

Sagard, den 11. 5. 92 Der Bürgermeister

3. Die Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden konnten, sind mit Schreiben vom 24.9.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sagard, den 28. 9. 93 Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 26.8.1993 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Sagard, den 27. 8. 93 Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 13.9.1993 bis zum 27.9.1993 während folgender Zeiten

Dienstag	9 - 12 Uhr und 13 - 17 Uhr
Donnerstag	9 - 12 Uhr und 13 - 15.30 Uhr
Freitag	9 - 12 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Darüberhinaus wurde auch die landesplanerische Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 3.9.1993 bis zum 29.9.1993 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Sagard, den 30. 9. 93 Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.11.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sagard, den 2. 12. 93 Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 25.5.1993 wurde durch das Kataster- und Vermessungsamt Rügen, Arkonastr. 6, Postfach 105, Tel. 2217, 18528 Bergen, durch den Leiter des Katasteramtes, Herrn Lehmann, als richtig bescheinigt.

Sagard, den 26. 5. 93 Der Bürgermeister

8. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) wurde am 18.11.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Sagard, den 2. 12. 93 Der Bürgermeister

9. Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) ist der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 8.12.93 angezeigt worden. Die höhere Verwaltungsbehörde hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Sagard, den 25. 1. 94 Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.1.94 Az: II 651 - 512.115 - 01.12.37 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Sagard, den 25. 1. 94 Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom [illegible] bestätigt.

Sagard, den Der Bürgermeister

12. Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C), wird hiermit ausgefertigt.

Sagard, den Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 28.2.94 bis zum 29.3.94 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 21.2.94 in Kraft getreten.

Sagard den 16.7.2007 Der Bürgermeister

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
HOTEL UND FERIENANLAGE JASMUND
INSEL RÜGEN - GEMEINDE SAGARD / NEDDESITZ

A1

März 1993
1. Änderung April 1993
2. Änderung Juli 1993
3. Änderung Nov. 1993

Maßstab 1:2000

INVESTOR: Schaubert & Partner, Grundbesitzgesellschaft m.b.H.
MesseTurm, 60308 Frankfurt am Main

PLANUNG: Borho & Partner
Architekten + Ingenieure
Viktoriastraße 60, 64293 Darmstadt

VUS Beratende Ingenieure
Dipl.Ing. H.-J. Marcks
Winzenheimer Straße 12, 55545 Bad Kreuznach

INPLUS Umweltplanung GmbH
Dipl.Ing. E. Weinbach
Weinstraße 79, 67434 Neustadt-Hambach